

Versicherungstechnische Rückstellungen im Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen – Bilanzrechtliche Einordnung und inhaltliche Abgrenzung

Von WP/StB Dr. Heiko Buck

Die versicherungsspezifischen Verhältnisse unterscheiden sich erheblich von den Verhältnissen bei Industrie- und Handelsunternehmen und haben den Gesetzgeber zu Sondervorschriften über die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen bewogen (vgl. §§ 341e–h HGB und Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen sowie im Steuerrecht z. B. §§ 20, 21, 21a KStG). Der vorliegende Aufsatz beschäftigt sich mit den versicherungstechnischen Rückstellungen und prüft, inwieweit die versicherungstypischen Sachverhalte mit ihren speziellen Periodisierungs- und Bewertungsproblemen angemessen und überschneidungsfrei zu anderen Passivposten in der Bilanz von Versicherungsunternehmen abgebildet werden.

1. Einleitung

Der Jahresabschluss eines Versicherungsunternehmens hat die gleichen Aufgaben zu erfüllen wie bei Industrie- und Handelsunternehmen. Versicherungsunternehmen haben nach § 341 a HGB einen Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen. Das Bilanzbild wird im Wesentlichen von der Passivseite der Bilanz bestimmt, wobei diese wiederum durch die Bilanzierung und Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen geprägt wird.

Die jährliche Rechenschaftslegung führt zu einem sachlich willkürlichen Einschnitt in die Gesamtlebensdauer eines Unternehmens. Aufgrund der versicherungsspezifischen Produktionsprozesse resultiert daraus zum Bilanzstichtag eine große Zahl schwebender Geschäfte, die zu Abgrenzungs- und Bewertungsproblemen führen. Die Versicherungsspezifika beruhen u. a. auf der Vorleistungspflicht der Versicherungsnehmer und den arbeitsrechtlichen Bedingungen des Produktionsprozesses.¹ Der Versicherer produziert das Gut Versicherungsschutz durch kontinuierliche, permanente Produktionsprozesse. Neben der Zeitraumbezogenheit der Leistungserstellung und der Vorleistungspflicht der Versicherungsnehmer führt vor allem der Risikoausgleich im Kollektiv und in der Zeit zu Bilanzierungsproblemen.

Dieser Beitrag zeigt, wie die versicherungsspezifischen Besonderheiten auf der Passivseite abgebildet werden und nimmt eine bilanzrechtliche Einordnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach handelsrechtlichen Kriterien sowie ihre inhaltliche Abgrenzung vor.

Der Begriff „versicherungstechnische Rückstellungen“ ist dabei nicht allein auf solche Passiva beschränkt, die im bilanztheoretischen Sinn Rückstellungen sind, sondern umfasst auch Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten.² Der Terminus „versicherungstechnische Rückstellungen“ enthält verschiedene Passivposten, die unmittelbar mit der Leistungserstellungsfunktion des Versicherungsunternehmens zusammenhängen und zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen (§ 341 e Abs. 1 Satz 1 HGB) sowie zur periodenge-



Dr. Heiko Buck

in eigener Kanzlei als Wirtschaftsprüfer/Steuerberater in Hamburg tätig

² Vgl. *Nguyen*, Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Karlsruhe 2008, S. 331; *Welzel*, Rückstellungen, versicherungstechnische, in: *Farny u. a.* (Hrsg.), Handwörterbuch der Versicherung, Karlsruhe 1988, S. 685–687, hier S. 685; *Korn*, Schwankungsreserven im handelsrechtlichen Jahresabschluss von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, Karlsruhe 1997, S. 175; *Stöffler*, in: *Beck'scher Versicherungsbilanz-Kommentar*, München 1998, § 341 e HGB, Rn. 7. Der Begriff „versicherungstechnisches Fremdkapital“ erscheint auf den ersten Blick sachgerechter. Dieser ist jedoch weiter zu fassen als der Begriff „versicherungstechnische Rückstellungen“, da Letztere z. B. nicht die „Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft“ enthalten.

¹ Vgl. *Farny*, Versicherungsbetriebslehre, 4. Aufl., Karlsruhe 2006, S. 557 ff.

rechten Erfolgsermittlung zu bilden sind.³ Im Folgenden werden diese Rückstellungen bilanzrechtlich eingeordnet sowie voneinander abgegrenzt.

2. Beitragsüberträge

Der durch die permanente Produktion gewährte zeitraumbezogene Versicherungsschutz endet häufig nicht am Bilanzstichtag, so dass die Versicherungsperiode oft nicht mit dem Geschäftsjahr identisch ist. Die vom Versicherungsnehmer im voraus gezahlte Prämie enthält in diesen Fällen anteilig das Entgelt für den zu gewährenden Versicherungsschutz der folgenden Bilanzierungsperiode(n).

Die dem Folgejahr zuzurechnenden Prämien-Anteile werden durch den Bilanzposten „Beitragsüberträge“ gemäß § 341 e Abs. 2 Nr. 1 HGB transitorisch abgegrenzt. Demnach sind Beitragsüberträge für den Teil der Beiträge zu bilden, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellt. Gemäß § 24 Satz 1 RechVersV (Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung) umfassen die Brutto-Beitragsüberträge den Teil der gebuchten Bruttobeiträge, der als Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag dem folgenden Geschäftsjahr oder den folgenden Geschäftsjahren zuzurechnen ist, soweit er nicht in einer anderen versicherungstechnischen Rückstellung auszuweisen ist. So ist z. B. bei Einmal-Beitragsversicherungen in der Lebensversicherung der zu zahlende Einmal-Beitrag unter dem Passivposten Deckungsrückstellung auszuweisen.⁴

Die Beitragsüberträge dienen gemäß dynamischer Bilanzauffassung der Periodenabgrenzung und sind mithin Ausprägung des in § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB kodifizierten Realisationsprin-

zips.⁵ Demnach sind Gewinne nur zu berücksichtigen, wenn sie am Bilanzstichtag bereits realisiert und der Bilanzierungsperiode wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Beitragsüberträge erfüllen somit die in § 250 Abs. 2 HGB und § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG aufgeführten Voraussetzungen und können zweifelsfrei als passive Rechnungsabgrenzungsposten eingestuft werden. Aus Sicht der statischen Bilanztheorie wurden die Beitragsüberträge im älteren Schrifttum als Ausdruck der Verpflichtung angesehen, künftig Versicherungsschutz zu leisten. Ihnen wurde in der Vergangenheit daher häufig Rückstellungscharakter zugeschrieben.⁶ Entsprechend dieser bilanztheoretischen Auffassung werden die Beitragsüberträge noch heute unter den versicherungstechnischen Rückstellungen ausgewiesen. Da die bilanztheoretische Einordnung der Beitragsüberträge als passiver Rechnungsabgrenzungsposten heute allgemein anerkannt wird, erscheint es nicht notwendig, die Diskussion erneut aufzugreifen.⁷

Die im voraus gezahlte Prämie des Versicherungsnehmers stellt für das Versicherungsunternehmen eine Einzahlung (gebuchte Beiträge) dar. Aufgrund der permanenten Produktion muss diese zeitlich abgegrenzt werden, wenn die Versicherungsperiode und das Geschäftsjahr voneinander abweichen. Diese Abgrenzung wird mit Hilfe des Passivpostens „Beitragsüberträge“ vorgenommen. Da der Beginn und das Ende der Versicherungsperiode zeitlich fixiert sind, kann der Ertrag anteilig den Perioden zugerechnet werden, in denen die entsprechenden (Gegen-)Leistungen erbracht werden. Die Beitragsüberträge erfüllen demnach die nach § 250 Abs. 2 HGB und § 5 Abs. 5 EStG an passive Rechnungsabgren-

zungsposten gestellten Anforderungen und sind somit als echte transitorische Rechnungsabgrenzungsposten zu bezeichnen.⁸

Die Abgrenzung muss unabhängig davon erfolgen, ob die Prämien-Einzahlungen dem tatsächlichen Schadenbedarf entsprechen. Die Bildung der Beitragsüberträge dient ausschließlich der Prämien-Periodisierung. Sofern eine zeitliche Proportionalität zwischen Risikoverlauf und Beitrag nicht gegeben ist, ist der Bruttobetrag der Beitragsüberträge gemäß § 24 Satz 2 RechVersV nach Verfahren zu ermitteln, die der im Zeitablauf unterschiedlichen Entwicklung des Risikos Rechnung tragen.⁹

3. Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung wird in der Lebensversicherung sowie in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen privaten Kranken- sowie Schaden- und Unfallversicherung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gebildet. Sie umfasst den nicht von künftigen Beiträgen gedeckten Teil der ungewissen Verbindlichkeiten, die sich aus den Verpflichtungen der Versicherungsverträge ergeben, soweit diese nicht für bereits eingetretene Versicherungsfälle in der Schadenrückstellung erfasst sind.¹⁰

Die Deckungsrückstellung ist grundsätzlich gemäß § 341 f Abs. 1 Satz 1 HGB nach der prospektiven Methode zu bilanzieren. In diesem Rah-

8 Vgl. hierzu auch *Baur*, a.a.O. (Fn. 7), S. 56 ff.; *Wels*, in: *Prölss/v. d. Thüsen/Ziegler* (Hrsg.), *Die versicherungstechnischen Rückstellungen im Steuerrecht*, 3. Aufl., Karlsruhe 1973, S. 41–53, hier S. 44 f.; *Boetius*, *Handbuch der versicherungstechnischen Rückstellungen*, Köln 1996, S. 194, Rn. 552; *Hesberg*, in: *Beck HdB*, B 910, Rn. 129; *Geib*, in: *IDW* (Hrsg.), *Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsunternehmen*, 4. Aufl., Düsseldorf 2001 ff., Kap. B IV, Rn. 4; *Freiling*, in: *Beck'scher Versicherungsbilanz-Kommentar*, a.a.O. (Fn. 2), § 341 e HGB, Rn. 41.

9 Vgl. hierzu *Baur*, a.a.O. (Fn. 7), S. 90 ff.; *Jäger-v. Ehrenstein*, *ZVersWiss* 1996, S. 465 ff.; *Buck*, a.a.O. (Fn. 3), S. 124 ff.

10 Vgl. *Stuirbrink u.a.*, in: *Beck'scher Versicherungsbilanz-Kommentar*, a.a.O. (Fn. 2), § 341 f HGB, Rn. 1. Da die Beitragsdeckungsrückstellungen in der Schaden-/Unfallversicherung von untergeordneter Bedeutung sind, wird hier nicht näher darauf eingegangen. Die Ausführungen zur Deckungsrückstellung beziehen sich daher auf die Lebens- und Krankenversicherung.

5 Vgl. im Allgemeinen auch *Lißmann*, *DB* 1991, S. 1479; *Moxter*, *Bilanzrechtsprechung*, 2. Aufl., Tübingen 1985, S. 92; *Federmann*, *BB* 1984, S. 248; ausführlich *Gelhausen*, *Das Realisationsprinzip im Handels- und im Steuerbilanzrecht*, Frankfurt a.M./Bern/New York 1985.

6 Vgl. *Gürtler*, *Die Erfolgsrechnung der Versicherungsbetriebe*, 2. Aufl., Berlin/Frankfurt 1958, S. 79 f.

7 Vgl. hierzu *Jäger-v. Ehrenstein*, *ZVersWiss* 1996, S. 450 f., sowie *Baur*, *Die Periodisierung von Beitragseinnahmen und Schadenausgaben im aktienrechtlichen Jahresabschluss von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen*, Karlsruhe 1984, S. 53–64, m.w.N.

3 Zur näheren Beschreibung, inwieweit die versicherungstechnischen Rückstellungen mit dem Versicherungsgeschäft und der Leistungserstellungsfunktion in Verbindung stehen, vgl. ausführlich *Buck*, *Die versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluss von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen – Nach Handels- und Ertragsteuerrecht unter besonderer Berücksichtigung der Versicherungstechnik*, Bergisch Gladbach/Köln 1995, S. 54 ff.

4 Vgl. *von Treuberg/Angermayer*, *Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen*, Stuttgart 1995, S. 278.

men (Modell der Lebensversicherungsmathematik¹¹) ist sie in der Höhe des auf den Bilanzstichtag bezogenen Barwerts der künftigen Auszahlungen von Versicherungsleistungen des Versicherers abzüglich des Barwerts der künftigen Prämien-Einzahlungen des Versicherungsnehmers zu bilden.¹² Die Berechnung der Deckungsrückstellung muss unter Beachtung des Vorsichtsprinzips erfolgen. Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 RechVersV sind die aus dem Versicherungsvertrag resultierenden Risiken mit angemessenen Sicherheitszuschlägen zu berücksichtigen. Die in den Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins, kalkulierte Kosten, Ausscheideordnung, z.B. Sterbetafel) enthaltenen Sicherheitszuschläge führen im Regelfall zu Überschüssen, die von den Versicherungsunternehmen zum Großteil wieder an die Versicherungsnehmer zurückerstattet werden müssen.¹³

Der für die Berechnung der Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung verwendete Rechnungszins muss gemäß § 2 Abs. 2 Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV)¹⁴ über die gesamte Laufzeit des Vertrags beibehalten werden. Für Neugeschäfte darf er derzeit höchstens 2,25% betragen (§ 2 Abs. 1 DeckRV). Gemäß § 341 f Abs. 2 HGB muss sichergestellt werden, dass die gegenüber den Versicherten eingegangenen Zinssatz-Ver-

pflichtungen erfüllt werden können. Aus diesem Grund kann im Zeitablauf eine Anpassung des Höchstzinssatzes erfolgen. Der Rechnungszins für die Ermittlung der Deckungsrückstellung darf nicht mehr als 60% der aktuellen, über zehn Jahre gemittelten Umlaufrenditen der Staatsanleihen betragen (§ 5 Abs. 3 DeckRV i.V. mit § 65 Abs. 1 Nr. 1 a VAG). Aufgrund des sehr niedrigen Zinsniveaus wird der Rechnungszins in absehbarer Zeit gemindert. Die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV) hat für Neuverträge in der Lebensversicherung ab dem 01.01.2012 einen Rechnungszins von 2,00% empfohlen. Im Gegensatz zur Vergangenheit folgt das Bundesfinanzministerium (BMF) dieses Mal nicht der Empfehlung der DAV. Das BMF beabsichtigte zunächst, den Rechnungszins bereits zum 01.07.2011 auf 1,75% herabzusetzen. Das BMF hat nunmehr beschlossen, dass der Rechnungszins für Neuverträge zum 01.01.2012 auf 1,75% gesenkt wird.¹⁵

Aufgrund der Finanzkrise und der damit verbundenen Unsicherheiten auf den Kapitalmärkten könnten in Zukunft größere Belastungen aufgrund lang anhaltender Niedrigzinsphasen und eines schnellen, steilen Anstiegs des Zinsniveaus eintreten. In der Praxis wird daher eine Stärkung der Risikotragfähigkeit der Versicherungsunternehmen diskutiert. In diesem Zusammenhang werden Regelungen geprüft, die vorausschauende Reserveverstärkungen rechtlich ermöglichen sollen. Dies betrifft vor allem die Bildung von Zinszusatzreserven. Die DAV sieht in den derzeitigen starren Vorschriften zur Nachreservierung der Deckungsrückstellung Probleme auf die Lebensversicherungsunternehmen zukommen und fordert daher eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen. Demnach sollten flexible, steuerlich unschädliche Anfinanzierungsmöglichkeiten einer Zinszusatzreserve entwickelt werden.¹⁶ Da es zu erheblichen Belastungen der Gewinn- und Verlustrechnung kommen kann, sind nach Auffassung der DAV Regelungen zu treffen, wie diese wirtschaftlichen Belastungen unter Berücksichtigung der ungebundenen Tei-

le der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) getragen werden können.¹⁷

In der Risikolebensversicherung sowie in der privaten Krankenversicherung kann die Deckungsrückstellung als Rechnungsabgrenzung (Ausgleichsposten) zwischen den während der gesamten Vertragslaufzeit vom Versicherungsnehmer in gleicher Höhe zu zahlenden Risikoprämien und den mit dem Lebensalter steigenden natürlichen Risikoprämien (aufgrund steigender Sterblichkeit bzw. erhöhtem Krankheitsrisiko), d.h. dem nicht konstanten Schadenerwartungswert, angesehen werden.¹⁸ Die Deckungsrückstellung sammelt in Jahren, in denen der „natürliche“ Schadenerwartungswert niedriger als die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Risikoprämie ist, zunächst Mittel an. Diese werden in späteren Jahren, in denen der „natürliche“ Schadenerwartungswert¹⁹ die konstante durchschnittliche (Risiko-)Prämie übersteigt, planmäßig wieder aufgelöst. Die als Saldo der Barwerte von künftig erwarteten Auszahlungen von Versicherungsleistungen und erwarteten Prämien-Einzahlungen konstruierten (Risiko- bzw. Alterungs-) Deckungsrückstellungen sind als ungewisse Drittverpflichtungen zu interpretieren. Sie müssen demnach auch bilanztheoretisch als „Rückstellungen“ bezeichnet werden. Dies gilt auch für die Alterungsrückstellung in der Krankenversicherung, bei der im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Rückkaufswert auf den neuen Krankenversicherer übertragen werden kann. Lediglich bei retrospektiver Betrachtung der gemischten Lebensversicherung liegen materiell Verbindlichkeiten vor, die aus dem Spar-/Entspargeschäft resultieren.

Sofern die prospektive Ermittlung nicht möglich ist, hat die Berechnung gemäß § 341 f Abs. 1 Satz 2 HGB auf-

11 Vgl. z.B. *Isenbart/Münzner*, Lebensversicherungsmathematik für Praxis und Studium, 2. Aufl., Wiesbaden 1987; *Reichel*, Grundlagen der Lebensversicherungstechnik, Wiesbaden 1986; *Gerber*, Lebensversicherungsmathematik, Berlin u.a. 1986. Einen Überblick gibt *Reichel*, Lebensversicherungsmathematik, in: *Farny u.a.* (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 2), S. 431 ff.

12 Vgl. *Husch*, in: *IDW* (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 8), Kap. B I, S. 36, Rn. 88, 95; *Bender*, Deckungsrückstellung, in: *DGVM* (Hrsg.), Schriftenreihe Angewandte Versicherungsmathematik, Heft 1, Karlsruhe o.J.; *Hagelschuer*, Lebensversicherung, 2. Aufl., Wiesbaden 1987, S. 159 ff.

13 Vgl. Kap. 6. zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB).

14 Die DeckRV wurde gemäß § 65 VAG erlassen. Sie enthält Vorgaben über die Ableitung und Anwendung der Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Deckungsrückstellung; vgl. Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung - DeckRV) vom 06.05.1996, BGBl. I, S. 670, zuletzt geändert am 01.03.2011, BGBl. I 2011, S. 345. Gemäß § 21 a Abs. 1 KStG werden die entsprechenden Zinssätze auch steuerlich anerkannt.

15 Vgl. BGBl. I 2011, S. 345.

16 Vgl. *Deutsche Aktuarvereinigung e.V.*, in: *Aktuar Aktuell* Nr. 14, Ausgabe 04/2010, S. 4.

17 Zur Zusammensetzung der RfB vgl. Kap. 6.

18 Vgl. *Farny*, Buchführung und Periodenrechnung im Versicherungsbetrieb, 4. Aufl., Wiesbaden 1992, S. 131; *Rockel u.a.*, Versicherungsbilanzen - Rechnungslegung nach HGB, US-GAAP und IAS/IFRS, 2. Aufl., Stuttgart 2007, S. 187 f.

19 Der Erwartungswert wird nicht notwendigerweise auf der Grundlage des versicherten Kollektivs gebildet, sondern aufgrund externer Statistiken (z.B. Verbandsstatistiken oder Sterbetafeln); zur Schätzgenauigkeit und zum Gesetz der großen Zahl vgl. *Buck*, a.a.O. (Fn. 3), S. 31 ff., m.w.N.

grund der aufgezinsten Einnahmen und Ausgaben der vorangegangenen Geschäftsjahre zu erfolgen. Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen sind die zu erbringenden Leistungen im Voraus nicht bekannt, da diese unmittelbar von der Entwicklung des Zeitwerts des Fondsvermögens abhängen. Aus retrospektiver Sicht erfolgt die Berechnung der Deckungsrückstellung durch Saldierung und Aufzinsung aller bereits in der Vergangenheit geleisteten Versicherungsleistungen und Beiträge.²⁰ Gemäß dieser (betriebswirtschaftlichen) Betrachtungsweise enthält die Deckungsrückstellung (in der Kapitallebensversicherung) die Summe nach den Grundsätzen der Beitragskalkulation aufgezinster Sparanteile einschließlich der angesparten Beitragsanteile für das im Alter steigende Risiko („Risiko-Deckungsrückstellung“).

In der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung ist die Deckungsrückstellung gemäß § 341 f Abs. 3 HGB in Form der oben beschriebenen Alterungsrückstellung zu bilden. Entsprechend der DeckRV in der Lebensversicherung wurde in der Krankenversicherung aufgrund § 12 c VAG die Kalkulationsverordnung erlassen. Dort sind die Parameter für die Berechnung der Alterungsrückstellung festgelegt.²¹ Der zu verwendende Rechnungszins darf für die nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung 3,5% nicht übersteigen (§ 4 KalV).

Ihrem Charakter nach ist diese versicherungstechnische Rückstellungsart der Drohverlustrückstellung sehr ähnlich. Im Gegensatz zur Verlustrückstellung wird die Deckungsrückstellung jedoch *planmäßig* aus (risiko-)äquivalenten Prämien finanziert, um nach festliegenden Rechnungsgrundlagen (erster Ordnung) die Schere zwischen Prämien- und Leistungsstrom im Zeitablauf zu schließen.²²

20 Vgl. *Stuirbrink u.a.*, a.a.O. (Fn. 10), § 341 f HGB, Rn. 3, S. 283; *Nguyen*, a.a.O. (Fn. 2), S. 343.

21 Vgl. Verordnung über die versicherungsmathematischen Methoden zur Prämienkalkulation und zur Berechnung der Alterungsrückstellung in der privaten Krankenversicherung (Kalkulationsverordnung – KalV) vom 18.11.1996, BGBl. I, S. 1783, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Kalkulationsverordnung vom 22.10.2009, BGBl. I, S. 3670.

22 Vgl. *Karten*, VW 1973, S. 1426.

4. Schadenrückstellung

4.1. Überblick

Mit dem Eintritt des Versicherungsfalles entsteht die aus dem einzelnen Versicherungsvertrag begründete Leistungspflicht des Versicherers. Die Schadenrückstellung enthält künftige Zahlungsverpflichtungen aus Versicherungsfällen des Geschäftsjahres und der Vorjahre (Aufwendungen, noch nicht Auszahlungen). Die Höhe der in Zukunft zu zahlenden Versicherungsleistungen ist dem Versicherer zum Bilanzierungszeitpunkt nicht bekannt. Die Schadenrückstellung erfasst die dem Grunde und/oder der Höhe nach aus den Versicherungsverträgen resultierenden ungewissen Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern (bzw. geschädigten Dritten), die am Bilanzstichtag rechtlich entstanden oder wirtschaftlich verursacht, jedoch nicht abschließend reguliert sind. Die Bildung dieser versicherungstechnischen Rückstellung ist dem Grunde nach handelsrechtlich gemäß § 341 g Abs. 1 HGB vorzunehmen. Auch ohne diese Spezialvorschrift wäre unter Zugrundelegung des allgemeinen Bilanzrechts die Bilanzierung der Schadenrückstellung dem Grunde nach als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten (i.e.S.) bereits nach den allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB vorzunehmen.²³ Für die Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen stellt die Schadenrückstellung den größten Passivposten in der Bilanz dar.

Die am Bilanzstichtag zu passivierende Schadenrückstellung des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts setzt sich wie in Übersicht 1 gezeigt zusammen.²⁴

23 Vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Die Bewertung der Schadenrückstellung von Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen* (IDW RS VFA 3), WPg Supplement 3/2010, S. 104 ff. = FN-IDW 2010, S. 313, Tz. 1; *Geib*, a.a.O. (Fn. 8), Kap. B IV, Rn. 91.

24 Vgl. *IDW RS VFA 3*, Tz. 4; *IDW* (Hrsg.), *WP-Handbuch 2006*, 13. Aufl., Bd. I, Düsseldorf 2006, Rn. K 402 f. Die Brutto-Schadenrückstellung für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft wird grundsätzlich anhand der Aufgaben der Vorversicherer gebildet. Sofern die Mitteilungen unvollständig und die Rückstellungen offensichtlich nicht ausreichend bemessen sind, muss der übernehmende Versicherer die Rückstellungen anhand von

1. Teil-Schadenrückstellung für am Bilanzstichtag bekannte Versicherungsfälle (ohne Renten-Versicherungsfälle)
 - a) Einzel-Bewertung
 - b) Pauschal- oder Gruppenbewertung
- + 2. Teil-Schadenrückstellung für Renten-Versicherungsfälle (Renten-Deckungsrückstellung)
- + 3. Teil-Schadenrückstellung für Spätschäden
- + 4. Teil-Schadenrückstellung für Schadenregulierungsaufwendungen
- 5. Forderungen aus Regressen, Provenues (Ansprüchen auf ein versichertes Objekt) und Teilungsabkommen aus bereits abgewickelten Versicherungsfällen
- = 6. Brutto-Schadenrückstellung insgesamt

Übersicht 1: Zusammensetzung der zu passivierenden Schadenrückstellung

4.2. Teil-Schadenrückstellung für bekannte Versicherungsfälle

Die gemäß § 341 g Abs. 1 HGB zu passivierende Teil-Schadenrückstellung für bekannte Versicherungsfälle betrifft die zum Bilanzstichtag verursachten und eingetretenen Versicherungsfälle, die dem Versicherer gemeldet, von diesem jedoch noch nicht zum Bilanzstichtag vollständig abgewickelt worden sind (Rückstellung für gemeldete Schäden). Die Bewertung dieser Teil-Schadenrückstellung hat nach dem in § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB kodifizierten Gebot der Einzelbewertung zu erfolgen. Unter bestimmten Voraussetzungen darf eine Gruppenbewertung vorgenommen werden, sofern die Zahl der in etwa gleichartigen noch nicht abgewickelten Versicherungsfälle so groß ist, dass eine Einzelbewertung nicht zumutbar ist und die Gruppenbewertung insgesamt zu keinem wesentlich anderen Ergebnis als die Einzelbewertung führt. Sofern es sich um Kleinschäden handelt, verstößt dieses Bewertungsverfahren (§§ 256, 240 Abs. 4 HGB) nicht gegen den Einzelbewertungsgrundsatz.²⁵

Unter bestimmten Voraussetzungen können die versicherungstechnischen Rückstellungen darüber hinaus gemäß

Erfahrungswerten um angemessene Zuschläge erhöhen. Zu den Besonderheiten bei der Bilanzierung und Bewertung des übernommenen Versicherungsgeschäfts vgl. *Geib*, a.a.O. (Fn. 8), Kap. B IV, Rn. 199 ff.

25 Vgl. *IDW RS VFA 3*, Tz. 9 ff.

§ 341 e Abs. 3 HGB mit Hilfe von Näherungsverfahren bewertet werden. Die Anwendung von Näherungs- und Vereinfachungsverfahren ist gemäß § 27 RechVersV möglich, sofern die vorliegenden Informationen über die fälligen Beiträge oder die eingetretenen Versicherungsfälle für eine ordnungsgemäße Schätzung nicht ausreichen.²⁶

Im Vorwege der Umsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) wurde analog zur Abzinsungspflicht der allgemeinen bilanzrechtlichen Rückstellungen (§ 253 Abs. 2 HGB) u.a. auch die Einführung der Abzinsung von Schadenrückstellungen diskutiert. Unter Berücksichtigung des Meinungs-austausches auf nationaler und internationaler Ebene wurde die handelsrechtliche Abzinsungspflicht von Schadenrückstellungen nicht eingeführt. Mit der Ergänzung von § 341 e Abs. 1 Satz 3 HGB hat der Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt, dass die bisherigen Bewertungsgrundsätze der versicherungstechnischen Rückstellungen unverändert bestehen bleiben und damit von der konzeptionellen Neuorientierung der allgemeinen Rückstellungsbewertung in § 253 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 HGB nicht betroffen werden.²⁷ Die versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Schadenrückstellungen sind gemäß § 341 e Abs. 1 Satz 3 HGB nach den Wertverhältnissen am Abschlussstichtag zu bewerten und nicht nach § 253 Abs. 2 HGB abzuzinsen.²⁸

Die Versicherungsfälle, die bis zum Bilanzstichtag verursacht, jedoch nicht gemeldet, sondern dem Versicherer erst zwischen Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der Feststellung der einzelnen Versicherungsfälle (Schließung des Schadenregisters) bekanntgeworden sind, werden – sofern dieser Fall in der Bilanzierungspraxis eintritt – als be-

kannte Spätschäden in der Spätschadenrückstellung passiviert.²⁹

Versicherungsfälle, die nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor dem Tag der Bilanzaufstellung verursacht wurden, sind als wertbegründende Informationen nicht in der Schadenrückstellung zu berücksichtigen. Im Falle von Großschäden könnte jedoch gemäß § 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB eine Angabe im Lagebericht geboten sein.³⁰

4.3. Teil-Schadenrückstellung für Renten-Versicherungsfälle

Die Teil-Schadenrückstellung für Renten-Versicherungsfälle (einschließlich nicht abgehobener Renten) ist gemäß § 25 Abs. 6 Satz 2 RechVersV für jeden bis zum Bilanzstichtag eingetretenen und gemeldeten Renten-Versicherungsfall zu bilden, wenn eine Pflicht zur Rentenzahlung durch rechtskräftiges Urteil, Vergleich oder Anerkenntnis festgestellt worden ist. Durch die Renten-Deckungsrückstellung werden somit diejenigen Versicherungsfälle erfasst, die nicht durch einen einmaligen Aufwand abgegolten werden, sondern für die der Versicherer eine Leistung auf eine bestimmte oder unbestimmte Dauer zu erbringen hat. Da für die Gegenwerte dieser Rückstellungen das sog. Sicherungsvermögen (§ 66 VAG) gebildet werden muss, sind die Versicherungsfälle aus der Teil-Schadenrückstellung für bekannte Versicherungsfälle bzw. Spätschäden in die Renten-Deckungsrückstellung zu überführen.³¹ Die Renten-Deckungsrückstellung ist nach den Grundsätzen der Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) für jeden einzelnen Versicherungsfall in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts der künftigen Rentenverpflichtung anzusetzen. Die Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellungen (Sterbetafeln, Zinsfuß etc.) müssen nach den Parametern der gemäß § 65 VAG erlassenen DeckRV erfolgen.³² Bei der Bemessung der Renten-De-

ckungsrückstellung sind alle Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die für die Dauer und Höhe der künftigen Leistungen von Bedeutung sind, z.B. Art der Rente (Zeit- oder Leibrente), Dauer und Höhe der Rente (gleichbleibend oder steigend) sowie Fälligkeit, Beginn und Zahlungsweise.³³

4.4. Teil-Schadenrückstellung für Spätschäden

Die Teil-Schadenrückstellung für Spätschäden ist gemäß § 341 g Abs. 2 HGB für die bis zum Bilanzstichtag eingetretenen oder verursachten, jedoch bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht gemeldeten (und somit nicht abgewickelten) Versicherungsfälle (inklusive Renten-Versicherungsfälle) zu bilden. Sie lässt sich in die Nachmeldungs-rückstellung und die Spätschadenrückstellung i.e.S. unterscheiden. In der Nachmeldungs-rückstellung werden die Versicherungsfälle erfasst, die bis zum Bilanzstichtag verursacht und eingetreten sind. Die Spätschadenrückstellung i.e.S. enthält hingegen die Versicherungsfälle, die bis zum Bilanzstichtag verursacht, aber noch nicht eingetreten sind.³⁴ Innerhalb der Teil-Schadenrückstellung für Spätschäden wird zwischen der Rückstellung für bekannte Spätschäden und der Rückstellung für unbekannte Spätschäden differenziert. Die bekannten Spätschäden enthalten theoretisch auch Versicherungsfälle des Geschäftsjahres, die zwischen dem Bilanzstichtag und

26 Vgl. IDW RS VFA 3, Tz. 24 ff.

27 Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG), zu Nr. 76 (§ 341 e HGB).

28 Steuerrechtlich hat jedoch gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 a EStG eine Abzinsung der Schadenrückstellungen zu erfolgen; zu Einzelheiten einschließlich der Möglichkeit zur Anwendung einer Pauschalregelung vgl. BMF-Schreiben vom 16.08.2000 – IV C 2 – S 2175 – 14/00, BStBl. I 2000, S. 1218.

29 Vgl. IDW (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 24), Rn. K 432 f.; Geib, a.a.O. (Fn. 8), Kap. B IV, Rn. 133.

30 Vgl. Geib/Horbach, in: Welzel u.a. (Hrsg.), KoRVU, Bd. I, Karlsruhe 1991, Kap. 1.1, Abschn. J., S. 1–107, hier S. 33, Rn. 106.

31 Vgl. Geib, a.a.O. (Fn. 8), Kap. B IV, Rn. 126.

32 Vgl. §§ 11 e, 11 a VAG und § 341 e Abs. 1 Satz 2 HGB.

33 Vgl. Ziegler, Die Bilanzierung der Schadenrückstellungen im Steuerrecht, in: Prölss/v. d. Thüsen/Ziegler, a.a.O. (Fn. 8), S. 100–124, hier S. 112.

34 Vgl. Geib, a.a.O. (Fn. 8), Kap. B IV, Rn. 129 f. Die Spätschadenrückstellung i.e.S. enthält Versicherungsfälle, die nach dem „Verstoß-Prinzip“ oder dem „Claims-made-Prinzip“ definiert sind. Diese Versicherungsfälle treten im Wesentlichen nur in der Haftpflichtversicherung auf. Die von der Schadenverursachung (sog. „Verstoßdeckungen“) ausgehenden Versicherungsfälle stellen in der deutschen Haftpflichtversicherung die Ausnahme dar (z.B. Architekten- oder Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer). Das Bilanzrecht erfordert keine Trennung zwischen Nachmeldungs-schäden und Spätschäden i.e.S. In der Praxis wird die Unterscheidung i.d.R. nicht nachvollzogen. Der bilanziellen Vorgehensweise entsprechend werden im Folgenden unter der Spätschadenrückstellung – auch als IBNR-Rückstellung (incurred but not reported) bezeichnet – sowohl die Nachmeldungs- als auch die Spätschäden i.e.S. subsumiert.

dem Zeitpunkt der Feststellung der einzelnen Versicherungsfälle bei der Inventur bekanntgeworden sind. Die Schadenregister werden in der Praxis jedoch aufgrund der engen zeitlichen Terminvorgaben im Regelfall vor dem Bilanzstichtag geschlossen. Aus diesem Grund handelt es sich in der Bilanzierungspraxis bei den bekannten Spätschäden regelmäßig um Versicherungsfälle aus Vorjahren, die ursprünglich zu den unbekanntem Spätschäden zählten, zwischenzeitlich jedoch bekanntgeworden sind.

Bei den *unbekannten Spätschäden* handelt es sich um Versicherungsfälle des Geschäftsjahres und der Vorjahre, die bis zum Zeitpunkt der Feststellung der einzelnen Versicherungsfälle bei der Inventur noch nicht dem Versicherungsunternehmen gemeldet worden sind.³⁵ Gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB sind die Rückstellungsbeträge für bekannte Spätschäden grundsätzlich einzeln zu bewerten, während die nicht einer Einzelbewertung zugänglichen unbekanntem Spätschäden gemäß § 341 g Abs. 2 Satz 1 HGB durch ein pauschales Bewertungsverfahren zu ermitteln sind.

Das bilanzierende Versicherungsunternehmen hat bereits gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB den Grundsatz der Vorsicht zu beachten. Diese Bewertungsnorm enthält explizit das Realisations- und Imparitätsprinzip sowie den Grundsatz der Wertaufhellung. Nach dem sog. „Wertaufhellungsprinzip“ sind zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Bilanzanstellung bekanntgewordene Informationen zu berücksichtigen, sofern die Ereignisse vor dem Bilanzstichtag eingetreten sind und die Informationen zu einer objektiven Bilanzierung aus Sicht des Abschlussstichtages beitragen.

In der Praxis gelangt das Wertaufhellungsprinzip für die Teil-Schadenrückstellung für bekannte Versicherungsfälle im Regelfall nicht zur Anwendung, da die Schadenregister der meisten Versicherungsunternehmen noch vor Ende des Geschäftsjahres geschlossen werden. Die dem Versicherer nach Schließung des Schadenregisters bekanntgewordenen Versicherungsfälle sind pauschal als Nachmeldungsschäden (unbekannte Spätschäden) in der

Spätschadenrückstellung bilanziell zu erfassen (§ 341 g Abs. 2 Satz 1 HGB). Dabei sind die Erfahrungswerte der Vergangenheit in Bezug auf die Zahl der nach dem Bilanzstichtag gemeldeten Versicherungsfälle und auf die Höhe der damit verbundenen Aufwendungen zu berücksichtigen (§ 341 g Abs. 2 Satz 2 HGB). Die Bewertung der Spätschadenrückstellung erfolgt regelmäßig mit Hilfe mathematisch-statistischer Verfahren, um aus den Erfahrungen der Vergangenheit eine sachgerechte Schätzung für die künftige Entwicklung zum Bilanzstichtag vornehmen zu können.³⁶

Um eine aussagefähige Schätzgrundlage zur Bemessung künftiger Spätschäden zu erhalten, sind die einmal in der Spätschadenrückstellung berücksichtigten Versicherungsfälle auch dann in dieser Teil-Schadenrückstellung zu belassen, wenn aus dem ehemals unbekanntem Versicherungsfall inzwischen ein bekannter Versicherungsfall geworden ist.³⁷ Während eine interne Umgliederung in die Teil-Schadenrückstellung für bekannte Versicherungsfälle nicht vorzunehmen ist, sind die im Geschäftsjahr verrenteten Spätschäden in die Teil-Schadenrückstellung für Rentenversicherungsfälle umzugliedern.³⁸

4.5. Teil-Schadenrückstellung für Schadenregulierungsaufwendungen

Die Teil-Schadenrückstellung für Schadenregulierungsaufwendungen ist gemäß § 341 g Abs. 1 Satz 2 HGB für sämtliche nach dem Bilanzstichtag anfallenden Auszahlungen für die Abwicklung derjenigen Versicherungsfälle zu bilden, die im Geschäftsjahr (oder in früheren Jahren) zu Aufwendungen, jedoch noch nicht zu Auszahlungen führten. § 41 Abs. 2 Satz 3 und 4 RechVersV unterscheidet die externen Schadenregulierungsaufwendungen (z.B. Anwalts-, Gerichts- und Prozesskosten, Honorare

für betriebsfremde Schadenregulierer) und die internen Schadenregulierungsaufwendungen (z.B. Gehälter und Reisekosten der betriebseigenen Schadenregulierer). Darüber hinaus sind gemäß § 41 Abs. 2 Satz 5 RechVersV auch die Aufwendungen zur Abwehr unbegründeter Ansprüche in der Haftpflichtversicherung sowie die entschädigungsgleichen Aufwendungen in der Rechtsschutzversicherung zu berücksichtigen (z.B. Kosten i.V. mit der Betreuung der Versicherungsnehmer und Rechtsanwälte sowie mit der Prüfung der Erfolgsaussichten).

4.6. Forderungen aus Regressen, Provenues und Teilungsabkommen (sog. RPT-Forderungen)

Bei der Bewertung der Regresse, Provenues und Teilungsabkommen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Sofern die Versicherungsfälle zum Bilanzstichtag noch nicht abgewickelt sind, hat das Versicherungsunternehmen zweifelsfrei zu erwartende Erträge aus Regressen, Provenues und Teilungsabkommen bei der Bewertung der einzelnen Rückstellungsbeträge zu berücksichtigen. Durch diese Verrechnung vermindert sich die Rückstellungshöhe des einzelnen Versicherungsfalles. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB. Demnach sind Rückstellungen nur in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags anzusetzen.³⁹
2. Der zweite Fall betrifft RPT-Forderungen, denen zum Bilanzstichtag keine einzelne Schadenrückstellung mehr gegenübersteht. Die Versicherungsfälle, aus denen die RPT-Forderungen resultieren, sind zum Bilanzstichtag bereits abgewickelt. Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 RechVersV sind solche RPT-Forderungen von der Summe der Teil-Schadenrückstellungen abzusetzen, soweit sie aktivierungsfähig sind und bereits ab-

³⁶ Zu den mathematisch-statistischen Voraussetzungen (z.B. sachgerechte Risikoklassifizierung, die eine ausreichende statistische Verlässlichkeit und zudem eine größtmögliche Homogenität der Daten gewährleistet) sowie zu geeigneten Bewertungsmethoden vgl. Geib, a.a.O. (Fn. 8), Kap. B IV, Rn. 137.

³⁷ Vgl. Geib, a.a.O. (Fn. 8), Kap. B IV, Rn. 138.

³⁸ Vgl. Geib/Horbach, a.a.O. (Fn. 30), S. 38 Rn. 128.

³⁹ Vgl. IDW RS VFA 3, Tz. 6; Geib, a.a.O. (Fn. 8), Kap. B IV, Rn. 94; Nr. I P 3.3.1 Abs. 3 Satz 1 der Bilanzierungsrichtlinien Versicherungsunternehmen (VUBR) a.F. vor Umsetzung der Bestimmungen der Versicherungsbilanzrichtlinie.



gewickelte Versicherungsfälle betreffen.⁴⁰

4.7. Sonstige Bilanzierungsvorschriften i.V. mit der Schadenrückstellung

In der Lebensversicherung enthält die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 RechVersV auch die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen. Für die Krankenversicherung wird gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 RechVersV festgelegt, dass die Rückstellung nur die bis zum Abschlussstichtag eingetretenen Versicherungsfälle umfasst, soweit die Inanspruchnahme des Arztes, der Apotheke, des Krankenhauses oder die Gewährung von Tagegeld vor dem Abschlussstichtag liegt.

Obgleich das Vorsichtsprinzip durch den Umfang der zu schätzenden Schadenrückstellung eine besondere quantitative Bedeutung besitzt, ist bilanzrechtlich qualitativ kein branchenspezifischer Vorsichtsprinzip bei der Bewertung der Schadenrückstellung festzustellen. Das Merkmal der Ungewissheit ist eine allgemeine Voraussetzung zur Bildung von Rückstellungen und somit keine Eigentümlichkeit des Versicherungsgeschäfts. Die Schadenrückstellung resultiert aus einem art-eigenen stochastischen Produktionsprozess. Die spezifische Unsicherheitssituation des Versicherers ist jedoch im Wesentlichen in der ersten Leistungsstufe der Versicherungsproduktion zu sehen. Die für die Produktion einer Einheit von Versicherungsschutz benötigte Menge des Produktionsfaktors Geld für Versicherungsleistungen ist vor Eintritt des Versicherungsfalles unbekannt.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles (zweite Leistungsstufe) konkretisieren sich die Mengen der Produktionsfaktoren, die im Leistungserstellungsprozess für das versicherte Risiko einzusetzen sind. Der Versicherer befindet sich nach Bekanntwerden des Versicherungsfalles in einer Unsicherheitssituation, die sich qualitativ nicht wesentlich von jener bei Handels- und Industrieunternehmen unterscheidet,

wenn diese ungewisse Verbindlichkeiten zu bewerten haben. Die grundlegenden Unterschiede sind vielmehr quantitativ zu sehen in der Vielzahl der zu bewertenden Versicherungsfälle und der sehr hohen Bedeutung, die der Schadenrückstellung in den Bilanzen der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen beizumessen ist. Der Gesetzgeber hat mit dem gemäß § 341 e Abs. 1 Satz 1 HGB kodifizierten Grundsatz der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen ein über das allgemeine Vorsichtsprinzip des § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB hinausgehendes Vorsichtsprinzip geschaffen.^{41, 42}

Die Schadenrückstellung ist als typische ungewisse Verbindlichkeit grundsätzlich einzelfallbezogen zu bilden. Sie betrifft Versicherungsfälle, die am Bilanzstichtag bereits eingetreten und/oder verursacht und folglich als Schadenaufwand zu erfassen sind, obwohl die Versicherungsleistungen erst in den folgenden Berichtsperioden ausgezahlt werden. Die abstrakte Dauerleistung des Versicherers – die Gefahrenübernahme – wird im Laufe des permanenten Produktionsprozesses durch Eintritt des Versicherungsfalles konkretisiert. Dem steht nicht entgegen, dass unbekannte Spätschäden – das sind die zum Bilanzstichtag eingetretenen und/oder verursachten Versicherungsfälle, die dem Versicherer noch nicht gemeldet sind – nur pauschal gemäß § 341 g Abs. 2 HGB zu berücksichtigen sind. Durch die Bildung der Schadenrückstellung wird die Periodisierung von Schadenzahlungen i.S. einer verursachungsgemäßen Zuordnung zum entsprechenden Bilanzjahr angestrebt. Ihre Bildung ist unabhängig davon vorzunehmen, ob der Einzelvertrag einen technischen Verlust oder Gewinn erbringt.⁴³ Die Bemessung der Scha-

denrückstellung hängt daher nicht von der Höhe der Prämien-Einzahlungen ab.

Aufgrund der aus dem stochastischen Produktionsprozess resultierenden spezifischen Risikokomponente (Zufalls-/Schwankungsrisiko) und der damit gebotenen besonderen (qualitativen) Vorsicht im Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen wird darüber hinaus die Schwankungsrückstellung bilanziell gebildet. Die Schwankungsrückstellung folgt dem Grundgedanken vom Risikoausgleich im Kollektiv und in der Zeit.

5. Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen

5.1. Schwankungsrückstellung

Die Schwankungsrückstellung ist gemäß § 341 h Abs. 1 HGB zum Ausgleich der Schwankungen im Schadenverlauf künftiger Jahre zu bilden, wenn vor allem

1. nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen der jährlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle zu rechnen ist,
 2. die Schwankungen nicht jeweils durch Beiträge ausgeglichen werden und
 3. die Schwankungen nicht durch Rückversicherungen gedeckt sind.⁴⁴
- Die Bildung der Schwankungsrückstellung für die einzelnen Versicherungszweige erfolgt gemäß § 29 RechVersV. Die Bilanzierung dem Grunde nach und die Berechnung folgt einem vorgegebenen Schema, das in der Anlage zu § 29 RechVersV detailliert beschrieben wird.

Der Risikoausgleich im Kollektiv stellt eine wichtige Grundlage für die Verfahrenstechnik des Risikogeschäfts dar. Da jedoch trotz hinreichend großer homogener Kollektive (Versicherungsbestände) oft erhebliche Schwankungen im jährlichen Schadenverlauf auftreten, ist zusätzlich der Risikoausgleich in der Zeit für die einzelnen Versicherungszweige von großer Bedeutung. Die zufallsbedingten Schwankungen der Schadenereignisse können nicht innerhalb

41 So auch Baur, a.a.O. (Fn. 7), S. 159; Perlet, Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in Handels- und Steuerbilanz, Karlsruhe 1986, S. 86; IDW RS VFA 3, Tz. 8.

42 Gemäß § 20 Abs. 2 KStG ist steuerrechtlich jedoch die Summe der einzelbewerteten Schäden (im Rahmen der aufsichtsrechtlich zu bildenden einzelnen Versicherungszweige) um den Betrag zu mindern, der wahrscheinlich insgesamt aufgrund der Erfahrungen i.S. des § 6 Abs. 1 Nr. 3 a Buchstabe a) EStG nicht zur Befriedigung der Ansprüche für die Schäden benötigt wird.

43 Vgl. Karten, VW 1973, S. 1426.

44 Steuerrechtlich gelten gemäß § 20 Abs. 1 KStG die gleichen Voraussetzungen zur Bildung der Schwankungsrückstellung.

40 Vgl. Koch/Kruse, in: Beck'scher Versicherungsbilanz-Kommentar, a.a.O. (Fn. 2), § 341 g HGB, Rn. 42.

eines Jahres vom Kollektiv ausgeglichen werden, so dass der Ausgleich nur über einen längeren Zeitraum erfolgen kann.

Zuführungen zur Schwankungsrückstellung erfolgen in Jahren mit niedrigen Schadenquoten (guter Schadenverlauf), während in Jahren mit hohen Schadenquoten (schlechter Schadenverlauf) Entnahmen vorzunehmen sind. Durch den vorgegebenen Zuführungs-/Entnahmemodus wird eine Verstetigung der Periodenergebnisse bewirkt. Die Schwankungsrückstellung übernimmt im Jahresabschluss eine Ausgleichsfunktion, die den Risikoausgleich in der Zeit abbildet.⁴⁵ In der Theorie funktioniert der Risikoausgleich – über einen unbegrenzten Zeitraum betrachtet –, da der Erwartungswert der Zuführungen zur Schwankungsrückstellung dem Erwartungswert der Entnahmen entspricht (Gesetz der großen Zahl). In der Praxis realisiert sich jedoch kein reiner Ausgleich der Schadenschwankungen. Aus diesem Grund werden der Schwankungsrückstellung zusätzliche finanzielle Mittel zugeführt. Mit Hilfe der Sicherheitsfunktion sollen sowohl die Überschäden innerhalb einer Teilperiode teilweise gedeckt als auch ein Überschaden am Ende des Ausgleichszeitraums kompensiert werden.

In der Lebens- und Krankenversicherung liegen in der Regel keine erheblichen Schwankungen vor. Außerdem wird der Risikoausgleich in der Zeit durch die Bildung von Deckungs- und Alterungsrückstellungen bereits weitgehend berücksichtigt.⁴⁶ Aus diesem Grund dürfen nur Schaden-/Unfall- sowie Rückversicherungsunternehmen Schwankungsrückstellungen bilden (Abschn. I Nr. 1 der Anlage zu § 29 RechVers i.V. mit § 1 RechVersV).

Aufgrund der arteigenen Gestaltung bestehen aus ökonomischer Sicht Schwierigkeiten, den Charakter der Schwankungsrückstellung mit allgemeinen bilanzrechtlichen oder bilanz-

theoretischen Termini zu beschreiben.⁴⁷

Erwartet das Versicherungsunternehmen aus schwebenden Versicherungsgeschäften negative Erfolgsbeiträge, sind diese nach dem Imparitätsprinzip zu antizipieren. Das Imparitätsprinzip wird unter ergänzender Anwendung des Vorsichtsprinzips gemäß statischer Bilanztheorie zur Bewertung einer Verpflichtung bzw. eines künftigen Verpflichtungsüberschusses herangezogen. Diese auf den Bilanzansatz zu reduzierende Wahrscheinlichkeitsverteilung führt zwar zu einer Verlustantizipation, wird jedoch nicht den produktionstheoretischen Gegebenheiten des Versicherungsunternehmens gerecht. Die originäre Drohverlustrückstellung könnte lediglich in angemessener Weise eine Sicherheitsfunktion übernehmen. Der für die Versicherungsschutzproduktion notwendige Risikoausgleich in der Zeit, der die stochastischen Schwankungserfolge dem planmäßigen Produktionsprozess entsprechend zuordnet, kann mit der Drohverlustrückstellung jedoch nicht adäquat abgebildet werden. Die notwendige Ausgleichsfunktion der Schwankungsrückstellung, die zu einer Erfolgsstabilisierung führt, ginge weitgehend verloren.

Die Schwankungsrückstellung spiegelt die versicherungstechnischen Produktionsgegebenheiten – Risikoausgleich im Kollektiv und in der Zeit – wider, die modelltheoretisch zu einer Kompensation der Zufallsschwankungen führen. Die zeitanteilige bzw. periodengerechte Ergebnisverrechnung der Zufalls-/Schwankungserfolge mit Hilfe einer Rückstellung führt i.S. der dynamischen Bilanztheorie zu einer dem Produktionsprozess entsprechenden Vergleichbarkeit der Periodenergebnisse und einem verbesserten Einblick in die Ertragslage des Unternehmens, da die Zufallsgewinne oder -verluste eliminiert werden.⁴⁸ Die

Schwankungsrückstellung übernimmt damit ähnliche Aufgaben (Ausgleichs- und Sicherheitsfunktion) wie eine Aufwandsrückstellung.

Mit Hilfe der Aufwandsrückstellung soll eine konkretisierte, spezifizierte Risikovorsorge getroffen werden.⁴⁹ Die Gegebenheiten der speziellen Risikovorsorge treffen ebenfalls für die Schwankungsrückstellung zu, die als vorgeschalteter Ausgleich für die Ergebnisschwankungen des versicherungstechnischen Bereichs fungiert und daher auch als versicherungsspezifisches Sicherheitskapital bezeichnet wird.⁵⁰

Im Gegensatz zur Aufwandsrückstellung werden in der Schwankungsrückstellung jedoch keine Aufwendungen erfasst, die dem Geschäftsjahr und/oder früheren Bilanzierungsperioden zuzurechnen sind. Die Schwankungsrückstellung weist in die Zukunft. Sie erfasst grundsätzlich keine Innenverpflichtungen, sondern künftige Drittverpflichtungen, die mit großer Wahrscheinlichkeit in späteren Jahren aus dem spezifischen Zufalls-/Schwankungsrisiko entstehen, ohne durch künftige Erträge gedeckt zu sein.⁵¹ Die Schwankungsrückstellung übernimmt sowohl die (sekundären) Aufgaben einer Aufwandsrückstellung als auch die (Primär-)Funktion einer versicherungsspezifischen Drohverlustrückstellung. Die Schwankungsrückstellung kann daher als eine an der dynamischen Bilanztheorie orientierte versicherungsspezifische Drohverlustrückstellung interpretiert werden, die eine in anderen Wirtschaftszweigen nicht auftretende Risikokomponente abdeckt („Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden versicherungstechnischen Risikogeschäften“).

Die Bildung der Schwankungsrückstellung liegt in der Besonderheit des versicherungstechnischen Risikos begründet und zielt nicht auf systemati-

45 Vgl. *Warnecke*, in: Beck'scher Versicherungsbilanz-Kommentar, a.a.O. (Fn. 2), § 341 h HGB, Rn. 5; *Boetius*, a.a.O. (Fn. 8), Rn. 1101.

46 Vgl. *Boetius*, a.a.O. (Fn. 8), Rn. 1123; *Nguyen*, a.a.O. (Fn. 2), S. 366.

47 Vgl. *Farny*, a.a.O. (Fn. 18), S. 133; *Karten*, Zur Begründung einer sachgerechten Schwankungsrückstellung, in: Kalwar (Hrsg.), Sorgen, Vorsorgen, Versichern, FS Gehrhardt, Karlsruhe 1975, S. 215–239, hier S. 229 ff.; *Knoll*, ZVersWiss 1967, S. 20 ff.; *Ellenbürger*, Die versicherungstechnische Erfolgsrechnung – Eine Untersuchung zur Aussagefähigkeit der versicherungstechnischen Erfolgsrechnung im Jahresabschluss der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, Bergisch Gladbach/Köln 1990, S. 130.

48 Vgl. *Schmalenbach*, Dynamische Bilanz, 13. Aufl., Köln/Opladen 1962, S. 95; *Moxter*, Betriebswirtschaftliche Gewinnermittlung, Tübingen 1982, S. 194 f.; *ADS*, 6. Aufl., Stuttgart 1995 ff., § 249 HGB, Rn. 192.

49 Vgl. *Siegel*, BB 1986, S. 843 f.; *ders.*, BFuP 1987, S. 303 ff.; *ADS*, a.a.O. (Fn. 48), § 249 HGB, Rn. 193.

50 Vgl. *Farny*, a.a.O. (Fn. 18), S. 133; *Hesberg*, ZVersWiss 1983, S. 279; *Schneider*, ZVersWiss 1984, S. 264.

51 Vgl. *Braefz*, ZVersWiss 1967, S. 7.



sche und erkennbare Überschäden. Durch die Bilanzierung des spezifischen Passivpostens sollen die aus dem Zufalls-/Schwankungsrisiko resultierenden künftigen Überschäden für eigene Rechnung, die beim Versicherer verbleiben, abgedeckt werden.⁵² Die Aufgabe der Schwankungsrückstellung besteht daher nicht primär in der Periodisierung der Schadenauszahlungen. Im Gegensatz zur Schadenrückstellung ist sie einer Individualisierung nicht zugänglich.⁵³ Vielmehr stellt sie sich als „echte“ kollektivbezogene versicherungstechnische Rückstellung dar, deren Existenz von den *stochastischen Schwankungen* des zugrunde liegenden Kollektivs und nicht von den darin zusammengefassten Einzelverträgen abhängt.⁵⁴

5.2. Der Schwankungsrückstellung ähnliche Rückstellungen

Unter diesem Posten sind die sog. Großrisiken-Rückstellungen erfasst, die gemäß § 341 h Abs. 2 HGB dem Grunde nach zu passivieren sind. Gemäß § 30 RechVersV werden explizit die Rückstellung für die Produkthaftpflichtversicherung von Pharmarisiken (§ 30 Abs. 1 RechVersV), die Rückstellung für die Versicherung von Atomanlagen (§ 30 Abs. 2 RechVersV) und die Rückstellung für die Versicherung von Terrorrisiken mit hohem Schadenrisiko (§ 30 Abs. 2 a RechVersV) erwähnt. Die Großrisiken-Rückstellung ersetzt in diesen Versicherungsarten die Schwankungsrückstellung und dient ebenso wie diese dem Risikoausgleich in der Zeit.⁵⁵

Die Großrisiken-Rückstellung hat theoretisch die gleichen Aufgaben (Sicherheits- und Ausgleichsfunktion) wie die Schwankungsrückstellung zu erfüllen. Eine bilanztheoretische Einord-

nung bereitet Schwierigkeiten, da sich die auf deterministische Größen ausgegerichteten Bilanzierungsgrundsätze auf industrielle Produktionsverfahren beziehen. Da die Großrisiken-Rückstellung im Grunde als eine ausgegliederte Schwankungsrückstellung zu bezeichnen ist, ergibt eine bilanztheoretische Kategorisierung keine andere Einordnung als die bei der Schwankungsrückstellung vorgenommene Charakterisierung. Auch sie ist als „Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden (Groß-)Risikogeschäften“ zu bezeichnen. Diese Rückstellungen sind nicht qualitativ, sondern lediglich quantitativ von der Schwankungsrückstellung zu unterscheiden. Zum einen lässt sich dieser Unterschied auf die geringe Bestandsgröße zurückführen, wodurch der Risikoausgleich im Kollektiv nur unvollständig zur Geltung kommen kann. Als relevantes Abgrenzungsmerkmal ist jedoch hervorzuheben, dass die aus Großrisiken bestehenden Kollektive extrem rechtsschiefe Schadenverteilungen mit einem sehr großen Schadenmaximum aufweisen.

Aufgrund des technischen Fortschritts und der damit verbundenen dynamischen Entwicklung der Produktion von Versicherungsschutz ist eine statische Definition des Begriffs „Großrisiko“ nicht möglich.⁵⁶ So ist z. B. die ehemals als Großrisiko eingestufte Versicherung von Großraumflugzeugen nicht mehr als Großrisiken-Rückstellung, sondern als Schwankungsrückstellung zu berücksichtigen.⁵⁷ Demgegenüber sind neu auftretende Risiken ggf. zusätzlich im Posten der Schwankungsrückstellung ähnliche Rückstellungen aufzunehmen (z. B. die erstmals im Geschäftsjahr 2002 zu passivierende Terrorrisiken-Rückstellung, § 30 Abs. 2 a RechVersV). Eine sinnvolle Abgrenzung zwischen Großrisiken und übrigen versicherungstechnischen Risiken – somit zwischen Schwankungsrückstellung und Großrisiken-Rückstellung – kann unter Verwendung von Risikomaßen erfolgen. Der quantitative Unterschied zwischen Großrisiken- und Schwankungsrückstellung offenbart sich z. B. an der Größe der Standardabweichung. Die Groß-

risiken weisen im Normalfall eine höhere Streuung und größere Schiefe auf. Bei der Gestaltung eines Bilanzierungsverfahrens für die Großrisiken-Rückstellung müssen diese Gegebenheiten angemessen berücksichtigt werden. Ebenso wie bei der Schwankungsrückstellung ist bei einer Bilanzierung der Großrisiken-Rückstellung theoretisch keine Überschneidung zur Drohverlustrückstellung gegeben. Die Drohverlustrückstellung antizipiert ex ante erkennbare Verluste, während die Großrisiken-Rückstellung (idealtypisch) die stochastischen Abweichungen zum Schadenerwartungswert zu passivieren hat.

Diese Großrisiken-Rückstellungen lassen sich nicht qualitativ, sondern allenfalls quantitativ von der Schwankungsrückstellung unterscheiden.⁵⁸ Im Grunde lässt sich dieser Unterschied auf die geringere Zahl der im Bestand befindlichen Großrisiken zurückführen, wodurch der Risikoausgleich im Kollektiv nur unvollständig zur Geltung kommen kann. Die Schätzgenauigkeit des Schadenerwartungswerts fällt daher im Vergleich zu Beständen, bei denen die Schwankungsrückstellung zu bilden ist, geringer aus (Gesetz der großen Zahl). Es liegt somit nicht nur ein höheres Schwankungs-, sondern auch ein höheres Informationsrisiko vor. Als entscheidendes Abgrenzungskriterium lässt sich hervorheben, dass diese „Großrisiken“ *extrem rechtsschiefe Verteilungen* aufweisen. Ihre Streuung ist deshalb i. d. R. wesentlich höher als bei Risiken, die in der Schwankungsrückstellung zu berücksichtigen sind. Durch die geringe Kollektivgröße wird die Streuung der risikoexponierten Schadenverteilungen nur in eingeschränktem Maße ausgeglichen (Zentraler Grenzwertsatz). Dieser Tatbestand wird zur Begründung einer gesonderten Großrisiken-Rückstellung herangezogen, da u.U. ein (scheinbar) verbesserter Risikoausgleich im Falle vergrößerter Kollektive durch eine erhöhte Schadensummenstreuung infolge hinzukommender

52 Vgl. *Karten*, VW 1973, S. 1426; *Rockel u.a.*, a.a.O. (Fn. 18), S. 221.

53 Die Versicherungsfälle der pauschal gebildeten Spätschadenrückstellung sind zumindest unter ex-post-Gesichtspunkten, d.h. nach deren jeweiligem Bekanntwerden, individualisierbar.

54 Vgl. *Molnar*, Bilanzierung aktienrechtlicher Schadenrückstellungen dem Grunde nach, Karlsruhe 1986, S. 80; *Warnecke*, a.a.O. (Fn. 45), § 341 h HGB, Rn. 6; ausführlich *Korn*, a.a.O. (Fn. 2), S. 330 ff.

55 Vgl. *Ziegler*, in: *Prölss/v. d. Thüsen/Ziegler* (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 8), S. 77–89, hier S. 77, 85; *Boetius*, a.a.O. (Fn. 8), S. 231, Rn. 711.

56 Vgl. *IDW* (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 24), Rn. K 476.

57 Vgl. *BMF-Schreiben* vom 10.12.1980 – IV B 7 – S 2775 – 26/80, *VerBAV* 1981, S. 79.

58 Vgl. *Karten*, a.a.O. (Fn. 47), S. 234 ff.; *Korn*, a.a.O. (Fn. 2), S. 184 ff., S. 350 ff.

„Großrisiken“ überkompensiert werden könnte.⁵⁹

6. Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Die Beiträge werden vom Versicherungsunternehmen auf Grundlage der in der Vergangenheit eingetretenen Schadenerfahrungen berechnet. In der Lebensversicherung müssen die Beiträge unter Zugrundelegung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen kalkuliert werden (§ 11 Abs. 1 VAG). Zur Sicherstellung der gemäß § 341 e Abs. 1 Satz 1 HGB geforderten dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen werden regelmäßig Sicherheitszuschläge bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt. Die von den Versicherungsunternehmen erwirtschafteten Überschüsse resultieren daher zu einem wesentlichen Teil aus den vorsichtigen Kalkulationsgrundlagen.⁶⁰

Aus diesem Grund müssen die Versicherungsnehmer angemessen an den erzielten Überschüssen beteiligt werden. In der Lebens- und Krankenversicherung existieren Vorschriften über die Mindestbeteiligung der an die Versicherungsnehmer zurückzugewährenden Beitragsrückerstattungen. Gemäß §§ 81 c und 81 d VAG wurden Rechtsverordnungen über die Mindestbeitagsrückerstattungen in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung – MZV, Rückgewährquote-Berechnungsverordnung – RQV)⁶¹ sowie für die Krankenversicherung

(Überschussverordnung – ÜbschV)⁶² erlassen.

Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind, soweit sie den Versicherten nicht unmittelbar zugeteilt werden,⁶³ in eine RfB einzustellen (§ 56 a Abs. 2 VAG). Die RfB ist gemäß § 341 e Abs. 2 Nr. 2 HGB für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen zu bilden, soweit die ausschließliche Verwendung der Rückstellung zu diesem Zweck durch Gesetz, Satzung, Erklärung oder vertragliche Vereinbarung gesichert ist. Lediglich in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (BaFin) kann ein Versicherungsunternehmen zur Abwendung eines drohenden Notstands bestimmte Überschussanteile, soweit es sich nicht um bereits festgelegte Beträge handelt, aus der RfB verwenden (§ 56 a Abs. 3 VAG).

Bei der RfB wird danach unterschieden, ob die Beitragsrückgewähr in Abhängigkeit von der Geschäftslage des Versicherungsunternehmens gewährt wird oder nicht. Die *erfolgsunabhängigen* Beitragsrückerstattungen umfassen gemäß § 28 Abs. 3 RechVersV die Beträge, die vom Schadenverlauf oder vom Gewinn eines oder mehrerer Versicherungsverträge abhängig oder die vertraglich vereinbart oder gesetzlich geregelt sind. Sie sind ohne Bezugnahme auf den versicherungstechnischen Erfolg oder den Jahresüberschuss zu gewähren, wenn Gesetz, Allgemeine Versicherungsbedingungen oder vertragsindividuelle Vereinbarungen dies vorsehen. Erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen werden generell nur in der Schaden-/Unfall- und Krankenversicherung vereinbart. Nach § 12 a Abs. 3 VAG haben die Krankenversicherungsunternehmen die für die über 65-jährigen Versicherungsnehmer – bzw. für die über 55-jährigen, aber unter 65-jährigen Versicherungsnehmer – festgelegten Zuschreibungen zur Vermeidung oder Begrenzung von Bei-

tragsserhöhungen oder zur Beitragsermäßigung in der erfolgsunabhängigen RfB auszuweisen.⁶⁴ Die Zuführungen zur „Rückstellung für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung“ sind steuerlich ohne weitere Einschränkungen gemäß § 4 Abs. 4 EStG als „Betriebsausgabe“ abzugsfähig.⁶⁵ Die Rückstellung für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung ist bilanzrechtlich als Individual-Verbindlichkeit anzusehen.

Eine weitaus größere Bedeutung im Jahresabschluss besitzt die *Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung*. Die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung umfasst die Beträge, die vom versicherungstechnischen Gewinn des gesamten Versicherungsgeschäfts, vom Ergebnis eines Versicherungszweiges oder einer Versicherungsart abhängig sind (§ 28 Abs. 2 RechVersV).

In der MZV wird die Untergrenze der Beitragsrückerstattung für die Lebensversicherung festgelegt. Die Vorgaben für die in § 81 c VAG geforderte Mindestzuführung zur RfB sind detailliert in § 4 MZV enthalten. Im Einzelnen wird dort geregelt, welche Ergebnisquellen (Kapitalanlageergebnis, Risikoergebnis, übriges Ergebnis) bei der Ermittlung der Beitragsrückerstattung zu berücksichtigen sind (§ 4 Abs. 1 MZV) und wie sich der Überschuss als Grundlage der Überschussbeteiligung definiert (§ 4 Abs. 2 MZV). Der Berechnungsmodus und die Höhe der Mindestzuführungsbeträge zur RfB werden für die einzelnen Ergebnisquellen in § 4 Abs. 3 bis 5 MZV festgelegt. Von den nach § 3 MZV ermittelten anzurechnenden Kapitalerträgen sind mindestens 90% der RfB zuzuführen (§ 4 Abs. 3 MZV).

Die Lebensversicherungsunternehmen veröffentlichen in ihren Geschäftsberichten sowohl die Höhe der Anteilssätze für die Direktgutschrift als auch die Höhe der künftigen Gewinnanteile, die zwischenzeitlich der RfB zugeführt wurden. Die RfB setzt sich aus einem gebundenen und einem ungebundenen Teil zusammen. Der gebundene Teil der RfB umfasst die aufgrund der Deklaration (Vorstands-

59 Vgl. *Hesberg*, a.a.O. (Fn. 8), Rn. 200; *Karten*, a.a.O. (Fn. 47), S. 238. Dies wird durch ein von *Braef* eingeführtes Beispiel veranschaulicht. Hiernach darf die Versicherungssumme des hinzukommenden Einzelrisikos höchstens doppelt so groß sein wie die durchschnittliche Versicherungssumme des „Altbestands“; vgl. *Braef*, *Versicherung und Risiko*, Wiesbaden 1960, S. 38; *ders.*, *ZVersWiss* 1969, S. 215.

60 Vgl. *Husch*, a.a.O. (Fn. 12), S. 71, Rn. 166; *Nguyen*, a.a.O. (Fn. 2), S. 363.

61 Vgl. Verordnung über die Mindestbeitagsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung – MZV) vom 04.04.2008, BGBl. I, S. 690, sowie für Altverträge, die vor dem 29.07.1994 abgeschlossen wurden, Verordnung über die Berechnung und Höhe des Rückgewährsatzes, des Normrisikoüberschusses und des Normzinsetrags in der Lebensversicherung (Rückgewährquote-Berechnungsverordnung – RQV) vom 28.03.1984, BGBl. I, S. 496.

62 Vgl. Verordnung zur Ermittlung und Verteilung von Überzins und Überschuss in der Krankenversicherung (Überschussverordnung – ÜbschV) vom 08.11.1996, BGBl. I, S. 1687, geändert durch VO vom 12.10.2005, BGBl. I, S. 3016.

63 Die Überschüsse können auch direkt den einzelnen Verträgen zugewiesen werden. Diese „Direktgutschriften“ werden nicht über die RfB zugeführt.

64 Vgl. *Schlüter*, in: *IDW* (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 8), Kap. B III, S. 35, Rn. 84.

65 Vgl. *v. d. Thüsen/Kullak*, in: *Prölls/v. d. Thüsen/Ziegler*, a.a.O. (Fn. 8), S. 125–152, hier S. 129; *Boetius*, in: *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 21 KStG, Rn. 7.

beschluss bzw. Festlegung im Geschäftsbericht) voraussichtlich im Folgejahr auszuschüttenden laufenden Überschussanteile, Schlussüberschuss-Anteile und Schlusszahlungen sowie die interne Teilrückstellung zur Finanzierung der Schlussüberschuss-Anteile, Schlusszahlungen, Gewinnrenten und Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven (Schlussüberschuss-Anteilsfonds).

Die laufenden Überschussanteile und die fälligen Schlussüberschuss-Anteile sowie die Schlusszahlungen gelten als verbindlich festgelegt und stehen dem Versicherungsunternehmen auch nicht mehr zur Abdeckung eines Notstands zur Verfügung. Der Schlussüberschuss-Anteilsfonds wird gemäß § 28 Abs. 6 RechVersV gebildet. Er enthält die auf der Grundlage der aktuell deklarierten Schlussüberschuss-Anteilssätze erforderlichen Mittel für die künftige Schlussüberschuss-Beteiligung. Er darf nur für diesen Zweck verwendet werden. Nur im Ausnahmefall des § 56a Abs. 3 VAG dürfen diese zurückgestellten Mittel zur Abwendung eines drohenden Notstands mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Lebensversicherungsunternehmen herangezogen werden.

Der ungebundene Teil, der als freie RfB bezeichnet wird, dient u.a. zum Ausgleich von Schwankungen der erwirtschafteten Überschüsse, um eine möglichst stetige Überschussbeteiligung zu gewährleisten, und zur Finanzierung überrechnungsmäßiger Abschlusskosten.⁶⁶ Darüber hinaus könnte die freie RfB ggf. herangezogen werden, um wirtschaftliche Belastungen bei erforderlichen Nachreservierungen im Falle der Einführung einer Zinszusatzreserve besser tragen zu können.⁶⁷

Zur Stärkung der Risikotragfähigkeit für Niedrigzinsphasen wird darüber hinaus seit einiger Zeit diskutiert, die bestehenden Regelungen zum freien Teil der RfB zu erweitern. Nach Auffassung der DAV sollte zum einen die steuerliche Obergrenze der RfB erhöht werden. Die Summe der steuerlich abzugs-

fähigen Zuführungen sollte demnach von drei auf fünf Jahre angehoben werden. Zum anderen unterstützt die DAV Überlegungen, die Zuführung zur RfB mit der aktuellen Risikosituation der Lebensversicherungsunternehmen zu verbinden. Nach Vorstellung der DAV könnte durch Festlegung bestimmter Zuführungs-/Entnahmemechanismen eine sachgerechte Obergrenze der freien RfB eingeführt werden, um der Höhe nach nicht erforderliche Beträge entsprechend zu begrenzen. Die DAV schlägt eine eigenständige aufsichtsrechtliche Grenze für die freie RfB des Gesamtbestands vor, die in § 56a VAG geregelt sein könnte.⁶⁸

Die freie RfB stellt für Lebensversicherungsunternehmen ein wichtiges Reservepolster dar, das für die Steuerung der Überschussbeteiligung verwendet wird.⁶⁹

In der (nach Art der Lebensversicherung betriebenen) Krankenversicherung sind mindestens 80% des gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 ÜbschV ermittelten Überschusses der erfolgsabhängigen RfB zuzuführen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 VAG). Die gemäß § 12a VAG bereits direkt gutgeschriebenen Überschussanteile werden auf die Mindestzuführung angerechnet (§ 4 Abs. 1 Satz 4 VAG). Die Zuführung kann geringer ausfallen, wenn in drei Vorjahren mindestens 90% des Rohüberschusses zugeführt wurde und die Minderzuführung in die Gewinnrücklagen eingestellt wird (§ 4 Abs. 2 ÜbschV). Im Ausnahmefall kann die Zuführung geringer ausfallen, um die Solvabilitätsanforderungen zu erfüllen. In beiden Fällen der geringeren Zuführung dürfen die Eigenmittel jedoch nicht die in § 4 Abs. 3 ÜbschV aufgeführten Höchstgrenzen übersteigen.

In der Schaden-/Unfallversicherung gibt es vertragliche Beitragsrückerstattungen in der Art der nach der Lebensversicherung betriebenen Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr. Es gelten nach § 11d VAG dieselben

Grundsätze wie in der Lebensversicherung (§§ 11 bis 11c VAG). Daneben gewähren VVaG und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen satzungsmäßige Beitragsrückerstattungen, um eine möglichst bedarfsgerechte Behandlung der Versicherten (Mitglieder) zu gewährleisten.⁷⁰ Die RfB ist jedoch der Höhe nach bei Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen – anders als bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen – im Vergleich zu den anderen versicherungstechnischen Rückstellungen im Regelfall von relativ untergeordneter Bedeutung.

Ein getrennter Ausweis der erfolgsabhängigen und erfolgsunabhängigen RfB ist lediglich in der Krankenversicherung vorgeschrieben. In der Schaden-/Unfallversicherung und Lebensversicherung erfolgt ein zusammengefasster Bilanzausweis beider Rückstellungen.⁷¹

Die heterogene RfB ist – cum grano salis – als (langfristige Global-)Verbindlichkeit gegenüber der Gesamtheit der überschussberechtigten Versicherungsnehmer zu charakterisieren, die später im Verlauf durch Zuteilung bestimmter Beträge an die Versicherungsnehmer zu individualisierten Verbindlichkeiten im bilanzrechtlichen Sinne werden.⁷² Die verschiedenen Ermittlungsvorschriften führen zu eindeutigen Verfahrensregelungen und Höchstgrenzen.⁷³ Die zur Einordnung unter die Rückstellungen führenden entscheidenden Kriterien (Unsicherheit hinsichtlich Grund und/oder Höhe der zurückzugewährenden Überschussanteile) liegen im Wesentlichen nicht vor.

7. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

7.1. Allgemeine Begriffscharakterisierung

Der Posten „sonstige versicherungstechnische Rückstellungen“ enthält eine

66 Vgl. Tröblicher, Besonderheiten der Rechnungslegung der Lebensversicherungsunternehmen, in: Welzel u.a. (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 30), Kap. 1.1., Abschn. G, S. 17, Rn. 101.

67 Zur Diskussion der Einführung einer Zinszusatzreserve vgl. auch den Hinweis in Kap. 3.

68 Vgl. hierzu Deutsche Aktuarvereinigung e.V., Aktuar Aktuell Nr. 14, Ausgabe 04/2010, S. 3. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen zur Stärkung der Risikotragfähigkeit für Lebensversicherungsunternehmen, etwa die Bildung eines dritten, kollektiven Teils der freien RfB, diskutiert. Hierauf kann an dieser Stelle jedoch nicht näher eingegangen werden; vgl. ebenda, S. 3 f.

69 Vgl. Nguyen, a.a.O. (Fn. 2), S. 365.

70 Vgl. Geib, a.a.O. (Fn. 8), Kap. B IV, Rn. 298; Stuirbrink/Westenhoff/Reich, in: Beck'scher Versicherungsbilanz-Kommentar, a.a.O. (Fn. 2), § 341 e HGB, Rn. 89.

71 Vgl. Stuirbrink/Westenhoff/Reich, a.a.O. (Fn. 70), § 341 e HGB, Rn. 91 f.

72 Vgl. Korn, a.a.O. (Fn. 2), S. 177; Sasse/Boetius, in: Prölss/v. d. Thüsen/Ziegler, a.a.O. (Fn. 8), S. 14–40, hier S. 36.

73 Vgl. Boetius, a.a.O. (Fn. 8), S. 180 ff.; für Lebensversicherungsunternehmen z. B. die MZV.

Vielzahl verschiedener kleinerer Rückstellungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Leistungserstellungsfunktion des Versicherungsunternehmens stehen. Sofern die Rückstellungsbildung nicht nach den explizit aufgeführten Normen der §§ 341 e Abs. 2, 341 f, 341 g, 341 h HGB vorzunehmen ist, kommt ergänzend § 341 e Abs. 1 Satz 1 HGB zur Geltung. Diese Subsidiärvorschrift ist allerdings nur anzuwenden, wenn die Passivierung der Rückstellung „... nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen sicherzustellen.“ Unter den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen sind z.B. die Stornorückstellung und die Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft (vgl. § 31 Abs. 1 RechVersV) auszuweisen. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung werden die übrigen sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen (vgl. § 31 Abs. 2 RechVersV) hier nicht dargestellt.

7.2. Stornorückstellung

Im Jahresabschluss der Schaden- und Unfallversicherer wird die Stornorückstellung nicht für das allgemeine Zahlungsausfallrisiko, sondern für die Rückerstattung von bereits realisierten Prämien-Erträgen wegen des Fortfalls oder der Verminderung des versicherten Risikos gebildet (z.B. aufgrund der Zerstörung oder des Verkaufs einer versicherten Sache). Die Prämien-Erträge werden korrigiert, um das Prämien-Volumen dem aus den tatsächlichen Produktionsverhältnissen resultierenden effektiven Output an Versicherungsschutz anzupassen.⁷⁴ Die Stornorückstellung muss für die „Prämien-Forderungen“ und die „bereits kassierten Prämien“ getrennt berechnet werden.⁷⁵ Sie ist von der Pauschalwertberichtigung zu den Prämien-Forderungen abzugrenzen, die von den gebuchten Bruttoprämien abgesetzt wird und das allgemeine Zahlungsausfallrisiko beim Versicherungsnehmer berücksichtigt.⁷⁶ Die Stornorückstellung steht daher nicht mit

eingetretenen oder erwarteten Schadenfällen in Verbindung.

Analog zur Pauschalwertberichtigung werden allein die im Geschäftsjahr nicht gemeldeten – und somit unbekannt – Fälle des Risikofortfalls pauschal berücksichtigt. Ist der Risikofortfall dem Versicherer bereits zum Bilanzstichtag mitgeteilt worden, handelt es sich bilanzrechtlich um (Individual-)Verbindlichkeiten, da Grund und Höhe der Rückzahlungsverpflichtung bekannt sind. Der Versicherer ist grundsätzlich zivilrechtlich verpflichtet, die Prämien-Teile zurückzugewähren,⁷⁷ da sich durch die zeitlich verkürzte Risikübernahme Leistung und Gegenleistung nicht mehr ausgleichen. Diese Fälle sind nach Bekanntwerden und Konkretisierung unter dem Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern“ auszuweisen.

Die Stornorückstellung enthält ausschließlich die auf das Geschäftsjahr entfallenden Prämien-Teile. Die Prämien-Teile, die auf die Zeit nach dem Bilanzstichtag entfallen, werden bereits auf der Passivseite durch die Beitragsüberträge abgegrenzt und daher nicht mehr in der Stornorückstellung berücksichtigt. Die Zuführung zur Stornorückstellung kann nicht als originärer Geschäftsjahresaufwand angesehen werden. Die im Folgejahr zur Auszahlung kommenden Geldbeträge stellen eine anteilige Rückzahlung von bereits im Geschäftsjahr eingenommenen Prämien dar, die aufgrund eines vorzeitigen Risikofortfalls dem Versicherungsnehmer zurückzugewähren sind. Die Stornorückstellung stellt somit einen Korrekturposten dar, der im Geschäftsjahr nicht verdiente Prämien-Erträgen neutralisiert. Die Passivierung der Stornorückstellung dient der Einhaltung des Realisationsprinzips,⁷⁸ nach dem

⁷⁷ Im Ausnahmefall gebührt dem Versicherer beim vorzeitigen Wagniswegfall die volle Prämie des Versicherungsjahres, z.B. in der Kraftfahrerkaskoversicherung, wenn das Wagnis infolge eines entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles wegfällt.

⁷⁸ Zum Realisationsprinzip vgl. *Leffson*, Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7. Aufl., Düsseldorf 1987, S. 247 ff.; *Moxter*, BB 1984, S. 1780 ff.; *Stegel*, BFuP 1994, S. 1 ff.; *ders.*, in: *Moxter* u.a. (Hrsg.), Rechnungslegung, Entwicklungen bei der Bilanzierung und Prüfung von Kapitalgesellschaften, FS Forster, Düsseldorf 1992, S. 585–605; *Schneider*, in: *Baetge/Moxter/Schneider* (Hrsg.), Bilanzfragen, FS *Leffson*, Düsseldorf 1976, S. 101–118; grundlegend *Gelhausen*, a.a.O. (Fn. 5).

Gewinne im Jahresabschluss nur zu berücksichtigen sind, soweit sie am Bilanzstichtag realisiert sind (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).

Die wirtschaftliche Verursachung des Risikofortfalls liegt im Geschäftsjahr begründet, die Rückzahlung der bereits eingenommenen Prämien-Teile erfolgt jedoch erst in der Folgeperiode. Da die genaue Höhe der Auszahlungsverpflichtung zum Bilanzstichtag nicht feststeht, ist die auf der Basis von Erfahrungswerten pauschal gebildete Stornorückstellung bilanztheoretisch als echte Rückstellung einzuordnen.

7.3. Drohverlustrückstellung

Die Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Versicherungsgeschäften (Drohverlustrückstellung) ist über die allgemeine Vorschrift des § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB hinaus gemäß § 341 e Abs. 2 Nr. 3 HGB am Bilanzstichtag handelsrechtlich zu passivieren, wenn absehbar ist, dass die aus dem vorhandenen Versicherungsgeschäft künftig erzielbaren Erträge nicht die in künftigen Perioden entstehenden Aufwendungen aus den Versicherungsverträgen decken. Der Ausweis erfolgt nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 RechVersV unter den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen.

Ein schwebendes Geschäft liegt vor, wenn der im zweiseitigen Rechtsgeschäft (Versicherungsvertrag) vereinbarte Leistungsaustausch (Versicherungsschutzgewährung bzw. Prämien-Zahlung) noch nicht vollständig erfüllt ist.⁷⁹

Das Versicherungsgeschäft als Dauerschuldverhältnis ist in den zum Bilanzstichtag bereits abgewickelten und den noch abzuwickelnden – den schwebenden – Teil zu trennen. Für den ersten Teil kommt ggf. eine Verbindlichkeitsrückstellung, für den schwebenden Geschäftsteil ggf. eine Drohverlustrückstellung in Betracht. Eine Verlustrückstellung hat sich sowohl für die Bilanzierung dem Grunde nach als auch für die Bewertung ausschließlich am noch schwebenden Teil

⁷⁴ Vgl. *Ellenbürger*, a.a.O. (Fn. 47), S. 66.

⁷⁵ Vgl. *Buck*, a.a.O. (Fn. 3), S. 278.

⁷⁶ Vgl. *Geib*, a.a.O. (Fn. 8), Kap. B IV, Rn. 426.

⁷⁹ Vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zweifelsfragen zum Ansatz und zur Bewertung von Drohverlustrückstellungen (IDW RS HFA 4)*, WPg Supplement 3/2010, S. 52 = FN-IDW 2010, S. 299, Tz. 11; *ADS*, a.a.O. (Fn. 48), § 249 HGB, Rn. 135; *Baier*, DB 1991, S. 2349.



des Versicherungsgeschäfts (Restlaufdauer des Vertrags) zu orientieren.⁸⁰

Die Drohverlustrückstellung erfasst schwebende Geschäfte, die in der Zukunft Verluste erwarten lassen und zum Bilanzstichtag bereits hinreichend konkretisiert sind. Davon zu unterscheiden ist die Schadenrückstellung (Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i. e. S.), die wirtschaftliche Sachverhalte umfasst, die sich bereits in der Vergangenheit realisiert haben (obwohl u. U. noch unbekannt⁸¹), jedoch am Ende der Bilanzierungsperiode noch nicht abgewickelt sind.

Im Gegensatz zur Schwankungsrückstellung antizipiert die Drohverlustrückstellung erkennbare Verluste, so dass mit der Bilanzierung keine stochastischen Abweichungen vom Erwartungswert berücksichtigt werden. Allein die Schwankungsrückstellung berücksichtigt (idealisierend) das aus dem Risikogeschäft resultierende Zufalls-/Schwankungsrisiko. Die Drohverlustrückstellung hingegen antizipiert Verluste, die nicht aus dem Zentrum des Risikogeschäfts resultieren. Die Aufgabe der Drohverlustrückstellung wird nicht durch andere Rückstellungen übernommen und ist daher theoretisch überschneidungsfrei zu den übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen zu bilden.⁸² Die Frage, nach welchen Grundsätzen ein drohender Verlust aus schwebenden Versicherungsgeschäften zu ermitteln ist, stellt weniger ein Bilanzierungsproblem dem Grunde nach, sondern mehr ein Bewertungsproblem – nämlich die objektive Bemessung des drohenden Verlusts – dar.⁸³

Die Drohverlustrückstellung wird auf der bilanztheoretischen Grundlage des Imparitätsprinzips gebildet. Das im Rahmen der allgemeinen Bewertungsgrundsätze kodifizierte Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) besagt, dass negative Erfolgsbeiträge aus schwebenden Geschäften im Jahresabschluss zu antizipieren sind, obgleich noch keine Realisierung erfolgt. Im Interesse einer vorsichtigen Gewinnermittlung bewirkt das Imparitätsprinzip eine Durchbrechung der Periodisierung auf Grundlage des Realisationsprinzips, um zu hohe Gewinnausschüttungen zu verhindern bzw. die künftige Schuldendeckungsfähigkeit zu gewährleisten.⁸⁴ Es muss am Bilanzstichtag absehbar sein, dass die künftig erzielbaren Prämien-Erträge nicht die in künftigen Perioden entstehenden Aufwendungen aus den bestehenden Versicherungsverträgen decken. Der drohende Verlust muss mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit ernsthaft erwartet werden.⁸⁵

In der Drohverlustrückstellung werden somit – im Gegensatz zur Schadenrückstellung – schwebende Versicherungsgeschäfte erfasst, deren Verluste wirtschaftlich erst in kommenden Perioden eintreten und/oder verursacht werden.⁸⁶ Im Vergleich zur Schwankungsrückstellung unterscheidet sie sich qualitativ dadurch, dass ex ante *erkennbare* Verluste antizipiert werden, also keine Berücksichtigung stochastischer Abweichungen vom Erwartungswert erfolgt.⁸⁷ Die Drohverlustrückstellung deckt nicht die aus dem Zufalls-/Schwankungsrisiko, sondern die aus dem komplementären Informationsrisiko hervorgehenden versicherungstechnischen Verluste ab. Daneben werden drohende Verluste antizipiert, die aus fehlenden Prämien-Anpassungsmöglichkeiten an bekannte Schadenverlaufsänderungen resultieren. Des Weiteren berücksichtigt die Drohverlustrückstellung auch die schwebenden Geschäfte,

die der Versicherer im Bewusstsein a priori zu niedrig bemessener Prämien abgeschlossen hat. Die Schwankungsrückstellung und die Drohverlustrückstellung beziehen sich somit auf sachlich verschiedene Gegebenheiten. Um die sich aus dem Versicherungsgeschäft ergebenden künftigen Verluste gemäß §§ 341 e Abs. 2 Nr. 3, 341 h, 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB im Jahresabschluss vollständig zu erfassen, müssen beide Passiva nebeneinander gebildet werden.

8. Zusammenfassung und Ausblick

Dieser Beitrag zeigt, dass durch die Bilanzierung jeder einzelnen versicherungstechnischen Rückstellung bestimmte unterschiedliche Sachverhalte abgebildet werden, die mit dem Versicherungsgeschäft in Verbindung stehen. Die einzelnen versicherungstechnischen Rückstellungen nehmen – den spezifischen Sachverhalten entsprechend – unterschiedliche Funktionen wahr. Legt man die herausgearbeiteten (idealtypischen) Abgrenzungskriterien zugrunde, wird deutlich, dass die „versicherungstechnischen Rückstellungen“ theoretisch überschneidungsfrei gebildet werden können.

Mit Umsetzung des BilMoG hat der Gesetzgeber in § 341 e Abs. 1 Satz 3 HGB ausdrücklich klargestellt, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nicht abzuzinsen sind. Sie sind grundsätzlich nicht von den neu eingeführten Regelungen der allgemeinen Rückstellungsbewertung (§ 253 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 HGB) betroffen.

Die deutschen Versicherungsunternehmen haben die Finanzkrise bisher insgesamt gesehen relativ gut bewältigt. Die Entwicklungen an den Kapitalmärkten und der damit zusammenhängende Verlauf der Zinsen könnten in Zukunft jedoch noch größere Belastungen nach sich ziehen. Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus hat das BMF beschlossen, den Rechnungszins für Neuverträge in der Lebensversicherung zum 01.01.2012 auf 1,75 % senken.

Es wäre darüber hinaus denkbar, dass der Gesetzgeber weiteren Handlungsbedarf sieht und eine Stärkung der Risikotragfähigkeit in Erwägung zieht, z. B. bei Lebensversicherungsunternehmen in Form von vorausschauenden Reserveverstärkungen durch Einführung einer Zinszusatzreserve und/oder in Form von modifizierten Regelungen für die freie RfB.

80 Vgl. IDW RS HFA 4, Tz. 18; Groh, BB 1988, S. 28; Woerner, StBj 1984/85, S. 196 f.; Jäger, Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in den Bilanzen von Versicherungsunternehmen, Wiesbaden 1991, S. 24, 133; Stuirbrink/Schuster, a.a.O. (Fn. 70), § 341 e HGB, Rn. 160 ff.

81 Zur Spätschadenrückstellung vgl. Geib, a.a.O. (Fn. 8), Kap. B IV, Rn. 128 ff.; Boetius, a.a.O. (Fn. 8), S. 302 ff., Rn. 981 ff.; Koch/Kruse, a.a.O. (Fn. 40), § 341 g HGB, Rn. 14 ff.; Buck, a.a.O. (Fn. 3), S. 192 ff.

82 Vgl. Hesberg, a.a.O. (Fn. 8), Rn. 208; a.A. von Treuberg/Angermayer, a.a.O. (Fn. 4), S. 335.

83 Vgl. Naumann, Die Bewertung von Rückstellungen in der Einzelbilanz nach Handels- und Ertragsteuerrecht, Düsseldorf 1989, S. 100; Grubert, Rückstellungsbilanzierung in der Ertragsteuerbilanz – Ein Beitrag zur Objektivierung der Bilanzierung dem Grunde nach, München 1978, S. 200; hierzu ausführlich Buck, a.a.O. (Fn. 3), S. 250 ff.

84 Zum Imparitätsprinzip vgl. Leffson, a.a.O. (Fn. 78), S. 339 ff.; Schulte, WPg 1979, S. 505 ff.; Weilbach, BB 1985, S. 1503 ff.; Kessler, DStR 1994, S. 1289 ff.

85 Vgl. auch IDW RS HFA 4, Tz. 15; Kayser/Rettig, VW 1985, S. 251 ff.; Ziegler, in: Prölss/v.d. Thüsen/Ziegler, a.a.O. (Fn. 8), S. 90–99, hier S. 91.

86 Vgl. Boetius, a.a.O. (Fn. 8), S. 221, Rn. 663; Molnar, a.a.O. (Fn. 54), S. 83; Telgenbüscher, WPg 1995, S. 582.

87 Vgl. Karten, VW 1973, S. 1426; Rockel u.a., a.a.O. (Fn. 18), S. 221.